

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas durch Errichtung
einer Glasschmelzwanne mit einer Schmelzkapazität von 3 Tonnen pro Tag (Versuchsanlage)
in 03253 Schönborn**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. März 2021

Die Firma SWARCO SCHÖNBORN GmbH, Bahnhofstraße 24 in 03253 Schönborn beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Bahnhofstraße 24, Gemarkung Schönborn, Flur 1, Flurstück 177/1, die bestehende Anlage zur Herstellung von Glas durch die Errichtung einer Glasschmelzwanne mit einer Schmelzkapazität von 3 Tonnen pro Tag (Versuchsanlage) wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 2.8.1GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 2.5.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Beantragt ist die wesentliche Änderung der Haupt-Schmelzwanne durch Errichtung und Betrieb einer Versuchsanlage (Glasschmelzwanne) mit einer Schmelzleistung von 3 Tonnen pro Tag zur Entwicklung von neuen Glasrezepturen zur Herstellung von Glasperlen sowie die Verfahrensentwicklung zur Optimierung der vorhandenen Schmelzwanne, Speiser- und Verrundungstechnologie inklusive der peripheren Anlagen, bestehend aus dem Rückkühler, der Sauerstoff-Tankanlage sowie einem Stahlkamin mit einer Höhe von 10 m über Grund. Abrissarbeiten und zusätzliche Flächeninanspruchnahmen sind nicht vorgesehen. Die Schmelzleistung erhöht sich insgesamt auf 33 Tonnen pro Tag.

2. Standort des Vorhabens

Die neue Glasschmelzwanne soll in einer leer stehenden Halle (ehemalige Schlosserei) am Standort der bestehenden Anlage zur Herstellung von Glas errichtet werden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Es erfolgt keine Inanspruchnahme von neuen Flächen, das Vorhaben wird auf bereits versiegelten Flächen bzw. innerhalb bestehender Gebäude realisiert. Die vorgesehenen Änderungen haben damit keine Auswirkungen auf den Boden, das Wasser sowie die Pflanzen- und Tierwelt.

Die Luft aus der umseitig geschlossenen Schmelzwanne wird abgesaugt und mittels Gewebefilter weitestgehend von Staub befreit. Über den neuen Abluftkamin wird die gefilterte Luft in 10 m Höhe über Grund abgeleitet. Die gesetzlich festgelegten Richtwerte für Emissionen luftverunreinigender Stoffe sowie für Staub und die Richtwerte für Schallimmissionen werden eingehalten.

Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Bevölkerung in den umliegenden Wohngebieten ist damit nicht zu rechnen.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die bestehenden Wirkpfade der betriebenen Anlage zur Herstellung von Glas durch die hinzutretende Glasschmelzwanne (Versuchsanlage) erheblich ändern. Insgesamt können nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens festgestellt werden.
Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), Berichtigung vom 25. Januar 2021 (BGBl. I S. 123)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd